

Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.1995 in der Fassung der 13. Nachtragssatzung vom 14.12.2011

Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW, S. 271), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), des § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185), der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 12.12.2011 folgende 13. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wermelskirchen vom 13.12.1995 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
3. Die Entsorgung gemäß dieser Satzung umfasst die Entleerung, die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2 Ausschluss von der Entsorgung

Der Ausschluss von der Entsorgung richtet sich nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes, des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen und der Klärschlammverordnung.

Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechts

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslo-

- sen Gruben zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

Der ph-Wert der einzuleitenden Abwässer muss zwischen 6,5 und 9,5 liegen. Im Übrigen findet § 6 der Abwassersatzung der Stadt Wermelskirchen entsprechende Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
2. Ausgenommen ist der Grundstückseigentümer, für dessen Grundstücksentwässerungseinrichtung die Stadt vollständig von der Beseitigungspflicht befreit ist.
3. Vom Anschluss- und Benutzungszwang können die Eigentümer von landwirtschaftlichen Betrieben auf Antrag befreit werden.

§ 6

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens alle zwei Jahre. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
2. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
3. Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen (unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261-1 und der DIN EN 12566-3) und abflusslosen Gruben rechtzeitig beim Vertragsunternehmen der Stadt anzumelden, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Die abflusslose Grube ist mindestens einmal jährlich zu entleeren. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die Absetzgrube vor der biologischen Stufe bei Anlagen nach DIN EN 12566-3 wird in Abstimmung mit dem für die Wartung Verantwortlichen entsorgt.
4. Auch ohne vorherige Anmeldung kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzung für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
5. Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt.
6. Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Haftung

1. Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
2. Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden in Folge mangelhaften Zu-

standes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Aufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet. Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 8 Anmeldepflicht

1. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
2. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
3. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Stadt kann den Nachweis der Dichtigkeit von abflusslosen Gruben über eine Dichtigkeitsbescheinigung fordern.
4. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 10 Benutzungsgebühren und Abwasserabgaben

1. Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Verbandslasten Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden über die Stadt erhoben wird, wird über die Fäkaliengebühren umgelegt.
3. Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt an die Bezirksregierung für das Aufbringen von ungeklärtem häuslichen Schmutzwasser (landwirtschaftliche Betriebe) und für Einleitungen aus Kleinkläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, zu zahlen hat, erhebt die Stadt eine Kleininleiterabgabe.

§ 11 Gebührenberechnung

1. Für die Kleinkläranlagen ist Maßstab für die Entsorgung (Abfuhr und Behandlung) der Fäkalschlämme die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
2. Für die Sammelgruben ist Maßstab für die Entsorgung (Abfuhr und Behandlung) der jährliche Frischwasserbezug. Liegt die tatsächliche jährliche Abfuhrmenge höher als der jährliche Frischwasserbezug, ist die Gebühr nach der festgestellten Menge des abgefahrenen Grubeninhalts zu bemessen. § 34 Abs. 2 bis 5 der Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen findet ggf. entsprechende Anwendung.
3. *(weggefallen)*
4. Bei der Kleineinleiterabgabe für das Aufbringen von ungeklärtem häuslichen Schmutzwasser (landwirtschaftliche Betriebe) und das Einleiten aus Kleinkläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist Maßstab der Einwohnerwert zum 31.12. des Veranlagungsjahres der Abwasserabgabe der Bezirksregierung.
5. Bei der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 12 Gebührensatz

Folgende Benutzungsgebühr wird für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Sammelgruben je cbm Frischwasser | 12,35 € |
| b) Kleinkläranlagen je cbm abzufahrende Fäkalien | 54,64 € |

Die Kleineinleiterabgabe für das Aufbringen von ungeklärtem häuslichen Schmutzwasser (landwirtschaftliche Betriebe) und das Einleiten aus Kleinkläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, beträgt 23,- €/Einwohner jährlich.

§ 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Gebührenpflicht für landwirtschaftliche Betriebe entsteht mit dem Aufbringen von ungeklärtem häuslichen Schmutzwasser. Die Gebührenpflicht für Kleinkläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, entsteht mit der Einleitung.
2. Gebührenpflichtig sind
 - a) Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Inhaber eines auf einem Grundstück befindlichen landwirtschaftlichen Betriebes, die ungeklärtes häusliches Schmutzwasser aufbringen. Maßgeblich für die Ermittlung des Gebührenpflichtigen ist der Stichtag 31.12. des Veranlagungsjahres der Abwasserabgabe der Bezirksregierung.
 - c) Eigentümer einer Kleinkläranlage, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Maßgeblich für die Ermittlung des Gebührenpflichtigen ist der Stichtag 31.12. des Veranlagungsjahres der Abwasserabgabe der Bezirksregierung.

Für die Abgaben nach dieser Satzung ist im Falle eines Eigentumswechsels der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Die Gebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid der Bergischen Energie- und Wasser-GmbH Wipperfürth bzw. dem Bescheid des Wasserversorgungsverbandes Dabringhausen über die Erhebung von Wassergeld verbunden sein kann, festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Die Gebühren können mit anderen Abgaben zusammen angefordert werden.

§ 14

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 41 WHG und § 18 AbfG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Stoffe einleitet,
 - b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) § 6 Abs. 2 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - d) § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) § 8 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
 - f) § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
 - g) § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - h) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt oder die Dichtigkeit nicht nachweist,
 - i) § 9 Abs. 4 den Zugang verwehrt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602) in der z. Z. geltenden Fassung.

§ 16

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese 13. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.1995 in der Fassung der 12. Nachtragssatzung außer Kraft.

(Die Veröffentlichung in der Lokalpresse erfolgte am 14.12.2011)